



Satzung des Kreisjugendring Ostalb e. V.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---------------------------------------|----|
| § 1 – Name | 3 |
| § 2 – Zweck und Aufgaben | 3 |
| § 3 – Mitgliedschaft | 5 |
| § 4 – Aufnahme..... | 6 |
| § 5 – Ende der Mitgliedschaft..... | 6 |
| § 6 – Organe | 7 |
| § 7 – Mitgliederversammlung | 7 |
| § 8 – Abstimmung | 9 |
| § 9 – Vorstand..... | 10 |
| § 10 – Ausschüsse..... | 10 |
| § 11 – Wahlen..... | 11 |
| § 12 – Kassenprüfung | 11 |
| § 13 – Protokolle | 12 |
| § 14 – Verwendung des Vermögens | 12 |
| § 15 – Schlussbestimmung | 12 |
| § 16 – Inkrafttreten | 12 |

§ 1 Name

Der Name ist Kreisjugendring Ostalb e.V. mit Sitz und Geschäftsstelle in Aalen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Kreisjugendring Ostalb, nachfolgend KJR genannt, ist ein auf freiwilliger Grundlage gebildeter Zusammenschluss der im Kreisgebiet tätigen Jugendverbände und sonstigen in der Jugendarbeit tätigen Einrichtungen.
- (2) Der KJR verfolgt keine wirtschaftlichen oder parteipolitischen Ziele und ist konfessionell unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Beiträge werden nicht erhoben. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Die Mitgliederversammlung kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) beschließen.
- (3) Der KJR richtet seine Aufgaben auf die Förderung und Weiterentwicklung der Jugendarbeit im Kreisgebiet. Er vertritt in gegenseitiger Anerkennung und Achtung der Eigenständigkeit aller Mitglieder deren Interessen gegenüber der Öffentlichkeit, den Vertretungskörperschaften und Behörden. Dies geschieht durch Erfahrungsaustausch, gegenseitige Absprache und Zusammenarbeit mit allen Organen des öffentlichen Lebens auf den Gebieten der Kultur und Erziehung, sowie staats-politische Bildungsarbeit.

Weitere Aufgaben des KJR sind:

- a) Gemeinsame Vorstellungen zu öffentlichen Belangen zu entwickeln und nach Möglichkeit bei der Bewältigung von daraus resultierenden Aufgaben unseres Gemeinwesens mitzuarbeiten.
- b) Die Wahrnehmung der besonderen Anliegen der Jugend gegenüber Behörden, den Volksvertretungen und der Öffentlichkeit.
- c) Die Mitbestimmung der Jugend bei allen sie betreffenden Fragen anzustreben.
- d) Die Interessen der Jugend im Sinne der Mitsprache- und Mitentscheidungsmöglichkeiten gegenüber dem Landkreis und seinen Entscheidungsgremien zu vertreten und durchzusetzen.
- e) Aus- und Fortbildungsprogramme für verantwortliche MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit anzubieten. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Jugendvereinigungen, zwischen unserer Jugend und der Jugend anderer Länder mit dem Zwecke der gegenseitigen Verständigung und der Lösung gemeinsamer Aufgaben. Förderung und Pflege internationaler und nationaler Begegnungen und Zusammenarbeit.
- f) Der Jugend Räume und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen sowie die Jugendarbeit ideell, personell und finanziell zu unterstützen.

- g) Gemeinsame Veranstaltungen anzuregen, zu planen, zu fördern und ggf. selbst durchzuführen, sowie die Jugendarbeit im Kreis zu koordinieren.
- h) Einem Aufleben militaristischer, nationalistischer und totalitärer Tendenzen mit allen Kräften entgegenzuwirken.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im KJR ist freiwillig.
- (2) Mitglied im KJR kann jeder Jugendverband und jede sonstige in der Jugendarbeit tätige Einrichtung aus dem Ostalbkreis nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sein, sofern jugendpflegerische Tätigkeit gegeben ist.
- (3) Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:
 - a) Tätigkeit auf Kreisebene oder an mehr als einem Ort,
 - b) mindestens 25 Mitglieder,
 - c) Nachweis einer mindestens einjährigen Jugendarbeit,
 - d) Altersgliederung bis 27 Jahre.
- (4) Für Jugendverbände, die bereits Mitglied im Landesjugendring sind, entfallen die Einschränkungen gemäß § 3, Absatz 3 a bis d. Jugendverbände sind mit allen ihren Gliederungen als eine Organisation im Sinne dieser Satzung anzusehen.
- (5) Die im Kreisgebiet bestehenden Stadtjugendringe können mit je 1 Stimme Mitglied werden, die Einschränkungen nach § 3, Absatz 3 a und b entfallen.
- (6) Die im Kreisgebiet bestehenden Formen der offenen Jugendarbeit können mit je 1 Stimme Mitglied werden, wenn ihr Angebot den Jugendlichen des Kreisgebietes offen steht. Die Einschränkungen nach § 3 Absatz 3 a und b entfallen.
- (7) Die Landkreisverwaltung ist Mitglied im KJR.

§ 4 Aufnahme

- (1) Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Vorlage der Satzung oder Ordnung, an den Vorstand des KJR zu stellen. Der KJR hat diesen Antrag seinen Mitgliedern mit der Einladung zu seiner nächsten Mitgliederversammlung zuzustellen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten VertreterInnen der Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beim KJR endet mit der Auflösung des Mitgliedsverbandes. Von der Auflösung ist dem Vorstand des KJR Mitteilung zu machen.

- (2) Ein Austritt aus dem KJR ist jederzeit möglich. Er ist durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erklären.
- (3) Auf schriftlichen begründeten Antrag des satzungsgemäß zuständigen Organs eines Mitgliedes des KJR oder des Vorstandes kann ein Mitglied wegen Verstoßes gegen die Satzung des KJR ausgeschlossen werden. Den VertreterInnen des Mitgliedes, dessen Ausschluss beantragt wird ist eine Abschrift des Antrages zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von 4 Wochen zuzustellen. Über den Ausschlussantrag entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Antragstellers und des betroffenen Mitgliedes mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter.
- (4) Ein Mitglied, das mehr als dreimal hintereinander unentschuldig einer Mitgliederversammlung ferngeblieben ist, kann vom KJR ausgeschlossen werden. § 5 Absatz 3 findet entsprechend Anwendung.
- (5) Auf Erklärung eines Verbandes kann die Mitgliedschaft ruhen.

§ 6 Organe

Die Organe des KJR sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des KJR.
- (2) Zur Mitgliederversammlung können durch den Vorstand und auf Vorschlag der Mitglieder Gäste eingeladen werden. Außerdem können die Mitglieder weitere, nicht stimmberechtigte VertreterInnen zur Mitgliederversammlung entsenden.
- (3) Der Vorstand beruft mindestens zweimal innerhalb eines Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung ein. Die Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag den Mitgliedern zugestellt werden. Der Termin der Versammlung muss 2 Monate vorher bekannt gegeben werden.
- (4) Wenn durch mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt wird, muss diese innerhalb einer Frist von 4 Wochen einberufen werden.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Gesamtplanung und Festlegung der Richtlinien für die gemeinsame Arbeit, die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Bildung von weiteren Ausschüssen,
 - c) die Beschlussfassung über den Haushalt,
 - d) die Wahl von drei KassenprüferInnen,
 - e) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,

- f) die Feststellung der Geschäftsordnung,
 - g) die Wahl der KandidatInnen für den Jugendhilfeausschuss,
 - h) die Festlegung der den einzelnen Mitgliedern zustehenden Stimmenzahl,
 - i) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und Vorstand.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann Teile ihrer Aufgaben auf den Vorstand des KJR, auf Ausschüsse oder Arbeitskreise übertragen außer den in § 7 Absatz 5 genannten Punkten.

§7a Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassung

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- (2) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (3) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 8 Abstimmungen

- (1) Die den einzelnen Mitgliedern nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung zustehenden Stimmen können nur durch die jeweils dieser Stimmenzahl entsprechenden VertreterInnen des Mitglied abgegeben werden.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht in den nachfolgenden Ziffern qualifizierte Mehrheiten verlangt werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Enthaltungen werden nicht gezählt.
- (3) Eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden Stimmen ist bei Satzungsänderung erforderlich. Diese ist schriftlich zu beantragen und in der Einladung zur Sitzung bekannt zu geben.
- (4) Eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller möglichen Stimmen ist erforderlich, wenn über die Auflösung des KJR beschlossen werden soll. Kommt wegen zu geringer Beteiligung die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist die Auflösung des KJR zu vertagen. Innerhalb einer Frist von 4 Wochen ist über die Auflösung in einer Mitgliederversammlung erneut zu beschließen. Diese

Mitgliederversammlung beschließt dann abweichend von den Bestimmungen des § 8, Absatz 3, mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (5) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheime Abstimmung erfolgen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) den 2 StellvertreterInnen,
 - c) mind.4/jedoch höchstens 6 weiteren Mitgliedern
 - (d) dem/den Kreisjugendreferenten als Geschäftsführer
- (2) Die Vorstandsmitglieder nach (1) (a) - (c) werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Der/die Geschäftsführer hat/haben in der Mitgliederversammlung beratende Funktion.
Die Geschäftsführer haben die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des §30 BGB.
- (4) Der Vorstand handelt im Auftrag der Mitgliederversammlung. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, seine/ihre StellvertreterInnen und dem/den Geschäftsführer/n. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben können durch die Mitgliederversammlung des KJR beratende Ausschüsse gebildet und deren Mitglieder berufen werden. Mindestens ein(e) VertreterIn des Vorstands ist ständiges Mitglied der Ausschüsse.
- (2) Sachverständige und Gäste können zu den Ausschusssitzungen beratend hinzugezogen werden.

§ 11 Wahlen

- (1) Die Wahl des Vorstands erfolgt grundsätzlich geheim. Eine offene Abstimmung kann nur mit der einstimmigen Billigung der Mitgliederversammlung erfolgen. Als 1. Vorsitzende/r ist der/diejenige gewählt, der/die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Nach zwei erfolglosen Wahlgängen wird der/die 1. Vorsitzende mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Kassenprüfung

Die über Einnahmen und Ausgaben zu führende Rechnung ist alljährlich abzuschließen. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist die Kasse und die Buchführung von mindestens zwei in der vorhergehenden Jahreshauptversammlung hierzu berufenen Mitgliedern zu prüfen.

Ein Bericht über die Prüfung ist schriftlich der folgenden Hauptversammlung zu erstatten. Die RechnungsprüferInnen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 13 Protokolle

Über alle Sitzungen des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, die von einem/einer der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Protokolle werden auf der Geschäftsstelle des KJR aufbewahrt. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern zugesandt.

§ 14 Verwendung des Vermögens

Bei der Auflösung des KJR oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen, das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibt, dem Ostalbkreis mit der Auflage übertragen, es ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit im Kreisgebiet zu verwenden.

§ 15 Schlussbestimmung

Mitglieder, die nach der bisherigen Satzung im KJR vertreten sind, können auch bei Inkrafttreten der neuen Satzung Mitglied bleiben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung stellt den Wortlaut der von der Mitgliederversammlung am 11. März 1986 beschlossenen Satzungsneufassung dar und beinhaltet zugleich die von der

- Mitgliederversammlung vom 18. Oktober 1988 zu §§ 2 und 14
- Mitgliederversammlung vom 22. April 1998 zu §§ 7 und 16
- Mitgliederversammlung vom 23. Oktober 2002 zu § 6, § 7 Absatz 5, § 9 Absatz 2, § 10 Absatz 1, § 11 Absatz 3, §12 und § 16
- Mitgliederversammlung vom 9. April 2003 zu § 9 und § 10 Abs. 1
- Mitgliederversammlung vom 31. März 2010 zu § 2 Absatz 2 Satz 7
- Mitgliederversammlung vom 22. März 2012 zu § 9
- Mitgliederversammlung vom 17. November 2021 zu §7a und §9 Abs. 3 beschlossenen Änderungen

Die Satzung ist unter VR 500153 beim Amtsgericht Ulm eingetragen.



Kreisjugendring Ostalb e. V.
Stuttgarter Str. 41
73430 Aalen

07361 503 1465
Fax: 07361 503 1477
info@kjr-ostalb.de
www.kjr-ostalb.de